

myLife Fonds-Rente - Tarif FRNK

Stand 12/2020

Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den sonstigen beigefügten Versicherungsunterlagen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig durch.

Für Ihre Versicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die myLife Fonds-Rente. Diese finden Sie in den beigefügten Versicherungsunterlagen im Abschnitt Allgemeine und Besondere Bedingungen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Art der Versicherung	Fondsgebundene Rentenversicherung
----------------------	-----------------------------------

2. Leistungen

Bei Rentenbeginn

Lebenslange Rente	Ab dem Rentenbeginn zahlen wir Ihnen monatlich eine gleich bleibende Rente, solange die versicherte Person lebt. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Fondsvermögen und dem garantierten Rentenfaktor zum Rentenbeginn.
Vereinbarter Rentenbeginn	01.02.2060
Garantierter Rentenfaktor	<b>27,5698 €</b> Das ist die monatliche Rente, die wir mindestens für je 10.000€ Fondsvermögen zahlen.
Höchstrentenzusage	Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich auch mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich mit diesen eine höhere Rente, zahlen wir diese.
Flexibler Rentenbeginn	Innerhalb der Abrufphase können Sie Ihren vereinbarten Rentenbeginn flexibel vorverlegen oder hinausschieben.  Beginn der Abrufphase: 01.02.2055  Ende der Abrufphase: 01.02.2078  Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändern sich der garantierte Rentenfaktor und damit auch die garantierte Rente.
Einmalige Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung)	Auf Ihren Wunsch zahlen wir Ihnen zum Rentenbeginn das Fondsvermögen aus. Es sind auch Teilauszahlungen möglich. Die Rente verringert sich dann.
Einmalige Auszahlung nach Rentenbeginn (Kapitalentnahme)	Nach Rentenbeginn können Sie einmalig Kapital entnehmen. Die zukünftige Rente verringert sich dann. Im Todesfall zahlen wir keine Leistung.
Überschussbeteiligung	Wir beteiligen Sie an von uns erwirtschafteten Überschüssen.
	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 2 „Unsere Leistungen“</li> <li>• § 3 „Überschussbeteiligung“: Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den beigefügten Versicherungsunterlagen im Abschnitt „Versicherungsvertragsinformation“ unter „Ihr Versicherungsangebot“.</li> </ul>

**Im Todesfall**

Vor Rentenbeginn	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Fondsvermögen. Mindestens zahlen wir jedoch die Summe der für Ihre Rentenversicherung eingezahlten Beiträge aus.
Nach Rentenbeginn	Sie haben „Rentengarantiezeit“ gewählt: Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Todesfallleistung.
Überschussbeteiligung	Zusätzlich erhält der Leistungsempfänger Leistungen aus entstandenen Überschüssen.
	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 2 „Unsere Leistungen“ und</li> <li>• § 3 „Überschussbeteiligung“. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den beigefügten Versicherungsunterlagen im Abschnitt „Versicherungsvertragsinformation“ unter „Ihr Versicherungsangebot“.</li> </ul>

**3. Beitrag – Kosten****Beitrag**

Beitragsfälligkeit	monatlich jeweils zum 1.
Erstmals zum	01.02.2025 (Versicherungsbeginn)
Ende der Beitragszahlung zum	01.02.2060
Monatlicher Beitrag	<b>200,00 €</b>
Beitrag pro Jahr:	2.400,00 €
Hinweise zur Beitragszahlung	Zahlen Sie den ersten/einmaligen Beitrag <ul style="list-style-type: none"> <li>• unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins,</li> <li>• jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.</li> </ul> Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zu der oben angegebenen Beitragsfälligkeit.
Folgen bei verspäteter Zahlung / Nichtzahlung	Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben Sie – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – keinen Versicherungsschutz und</li> <li>• wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten.</li> </ul> Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen. Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und</li> <li>• der Leistungsfall nach Ablauf der in der Erinnerung gesetzten Zahlungsfrist eintritt.</li> </ul>

Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 19 „Beitragszahlung“.
----------------------	---

**Kosten**

<b>Kosten für Abschluss und Verwaltung des Vertrages</b>	<p><b>Dieser Vertrag ist frei von Provisionen und weiteren vertrieblichen Kosten für Vermittler.</b></p> <p>Bei dem vorliegenden Versicherungsvertrag handelt es sich um einen Nettovertrag: Wir haben keine vertrieblichen Abschlusskosten einkalkuliert und zahlen keine Vermittlungsprovision oder Ähnliches.</p> <p>Die nachfolgend dargestellten sonstigen Kosten berücksichtigen wir bereits bei der Ermittlung Ihres Beitrags bzw. bei der Anlage in Fonds. Diese stellen wir Ihnen also nicht zusätzlich in Rechnung.</p>
<b>Bis zum Rentenbeginn</b>	
Abschluss- und Vertriebskosten	Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten.
Verwaltungskosten einmalig für die Zuzahlung:	1,00 %, das entspricht 1,00 € je 100,00 € Zuzahlung.
Verwaltungskosten:	1,00 % jedes Beitrags, das entspricht bei Ihrem Beitrag 24,00 € pro Jahr und 36,00 EUR Stückkosten pro Jahr, zusätzlich 2,00 ‰ auf das vorhandene Fondsvermögen pro Jahr, das entspricht 2,00 € je 1.000,00 €. Hinzu kommen noch Kosten der Kapitalanlagegesellschaften. Diese stellen wir in der folgenden Tabelle dar.
<b>Ab dem Rentenbeginn</b>	
Verwaltungskosten	1,80 % jeder Rentenzahlung, das entspricht 1,80 € je 100 € Rentenzahlung. Beim Übergang in den Rentenbezug fallen einmalige Kosten in Höhe von 0,50 % des vorhandenen Fondsvermögens an. Dies entspricht 5,00 € auf 1000 € Fondsvermögen.

<b>Kosten der Kapitalanlagegesellschaften</b>	Diese Kosten werden von den Kapitalanlagegesellschaften (KAG) direkt den Fonds entnommen. Die genaue Höhe der Kosten hängt von den gewählten Fonds ab und wird im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Fonds veröffentlicht.		
	Anteil des Fonds	Kosten der KAG p.a.*	Anteilige Kosten der KAG (Anteil des Fonds x Kosten)*
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)	70,00 %	0,20 %	0,14 %
iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF USD (Acc)	30,00 %	0,18 %	0,05 %
Summe	100,00 %		0,19 %
* Diese Werte können nicht garantiert werden.			

**Gesamtkosten/Effektivkosten - Einfluss der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Fondsvermögens**

Gesamtkosten/Effektivkosten	Die anfallenden Verwaltungskosten und die Kosten der Kapitalanlagegesellschaften mindern die Wertentwicklung Ihres Vertrages. Um die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung darzustellen, verwenden wir die Gesamtkosten. Diese geben in Prozent an, wie sich die angenommene Wertentwicklung Ihres Vertragsguthabens durch die Entnahme der Kosten reduziert. Dabei berücksichtigen wir auch die Kosten, die von den Kapitalanlagegesellschaften direkt den Fonds entnommen werden. Die Effektivkosten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 der VVG- Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) betragen 0,53 %.				
Angenommene jährliche Wertentwicklung vor Kosten	des Fondsvermögens	0,0 %	2,0 %	4,0 %	6,0 %
	<b>des Fondsvermögens</b> ggf. nach Berücksichtigung der Risikokosten	<b>-0,06 %</b>	<b>2,00 %</b>	<b>4,00 %</b>	<b>6,00 %</b>
Kosten	der Versicherung	0,34 %	0,34 %	0,34 %	0,33 %
	der Kapitalanlagegesellschaften	0,20 %	0,19 %	0,19 %	0,19 %
	<b>Gesamtkostenquote</b>	<b>0,54 %</b>	<b>0,53 %</b>	<b>0,53 %</b>	<b>0,52 %</b>
Angenommene jährliche Wertentwicklung nach Kosten	<b>des Fondsvermögens</b>	<b>-0,60 %</b>	<b>1,47 %</b>	<b>3,47 %</b>	<b>5,48 %</b>

<b>Kosten für bestimmte Anlässe</b>	Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Außergewöhnliche Aufwendungen sind zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Ihren Wunsch stellen wir eine Ersatzurkunde für den Versicherungsschein aus. Hierfür erheben wir eine Gebühr von 10 €.</li> <li>Wenn Beiträge nicht gezahlt wurden, müssen wir Mahnungen verschicken. Hierfür erheben wir eine Gebühr von 3 €.</li> </ul> Die Höhe der Gebühren kann sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.
<b>Externe Kosten</b>	Im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag können uns externe Kosten und Gebühren entstehen. Diese können wir Ihnen zuzüglich gegebenenfalls anfallender Steuern in Rechnung stellen. Solche Kosten können zum Beispiel durch Kosten der Vermögensverwaltung entstehen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie im Gebührenkatalog auf unserer Internetseite unter <a href="http://www.mylife-leben.de">www.mylife-leben.de</a> . Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 25 „Gebühren und externe Kosten“.

**4. Leistungseinschränkungen**

Einschränkungen im Todesfall	Wenn der Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn im Zusammenhang z.B. mit kriegerischen Ereignissen oder Selbsttötung eintritt, kann sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 4 „Leistungseinschränkungen im Todesfall“.

### 5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung dieser Pflichten

Pflichten bei Abschluss	Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, die wir vor Abschluss des Vertrages stellen bzw. gestellt haben, haben Sie wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn Sie diese Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 22 „Vorvertragliche Anzeigepflichten“.

### 6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzungen dieser Pflichten

Pflichten während der Laufzeit	Bestimmte Mitteilungen werden erst mit Zugang beim Versicherer wirksam. Daher sind Informationen, die das Vertragsverhältnis betreffen, so früh wie möglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 17 „Leistungsempfänger“ und § 23 „Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen“.

### 7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung dieser Pflichten

Pflichten im Versicherungsfall	Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir mindestens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Versicherungsschein und</li> <li>• ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.</li> </ul> Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir weitere Unterlagen. Solange uns die erforderlichen Nachweise nicht vorliegen, können wir nicht leisten.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter § 16 „Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht“

### 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Beginn und Ende	Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, frühestens jedoch am 01.02.2025. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen. Ab dem 01.02.2060 zahlen wir planmäßig die Rente, solange die versicherte Person lebt. Bei der Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 01.02.2060.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 „Beginn des Versicherungsschutzes“</li> <li>• § 21 „Kündigung – Rückkaufswert“</li> </ul>

### 9. Kündigung des Vertrages

Kündigung	Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Dies müssen Sie uns spätestens drei Werktage vor diesem Termin mitteilen. Zahlen Sie Ihren Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, können Sie außerdem zum nächsten Fälligkeitstermin Ihres Beitrags kündigen.
Rückkaufswert	Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert.
Nähere Informationen	Nähere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter: § 21 „Kündigung – Rückkaufswert“.